

## **Satzung über das Wappen der Stadt Tharandt (Wappensatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Tharandt in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung über die Verwendung des Stadtwappens beschlossen:

### **§ 1 Stadtwappen**

Die Stadt Tharandt führt ein Stadtwappen (Anlage).

### **§ 2 Darstellung**

Wappenbeschreibung:

„Durch einen eingebogenen silbernen Sturzsparren, dessen beide Schenkel sich nach unten jeweils verjüngen und an der Fußstelle spitz auslaufen, in drei Felder geteilt; oben in Rot silberner romanischer Torbogen, an den sich beiderseits jeweils ein kleines silbernes Mauerstück anlehnt; vorn und hinten unten jeweils in Grün eine silberne Rothirschstange“

### **§ 3 Verwendung des Wappens durch die Stadt Tharandt**

- (1) Die Stadt Tharandt führt das Wappen in ihrem Dienstsiegel.
- (2) Es kann außerdem auf Urkunden, Briefbögen, Briefumschlägen, Vordrucken für Telefax und Mitteilungen, Internetpräsentation sowie Druckerzeugnissen des Bürgermeisters als Organ der Stadt und der Stadtverwaltung als Behörde verwendet werden. Zudem kennzeichnet es städtische Fahrzeuge.
- (3) Das Wappen kann zur architektonischen Gestaltung oder als Bestandteil eines Schildes in und an Gebäuden der Stadt Verwendung finden.

### **§ 4 Grundsätze für die Genehmigung der Verwendung**

- (1) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist genehmigungsfrei erlaubt. Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Tharandt.
- (2) Für kommerzielle und werbliche Nutzung kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn es im Interesse der Stadt liegt und der Eindruck einer amtlichen Beteiligung nicht entstehen kann. Die Genehmigung für die Verwendung des Wappens kann ausschließlich für die Verzierung von Produkten (insbesondere Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Geschenke und Andenken, Bildbände) erteilt werden.

(3) Die Genehmigung soll nur solchen Personen und/oder Organisationen gewährt werden, die ihren Sitz in Tharandt haben oder in besonderer Beziehung zu Tharandt stehen und die Gewähr dafür bieten, dass das Ansehen der Stadt durch die Verwendung nicht gefährdet oder beschädigt wird.

(4) Für parteipolitische Zwecke wird eine Genehmigung ausnahmslos nicht erteilt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.

### **§ 5 Genehmigungsverfahren**

(1) Die Genehmigung ist mit folgenden Angaben schriftlich bei der Stadt Tharandt zu beantragen:

- Name des Antragsstellers
- Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person, die das Wappen verwenden möchte
- genaue Bezeichnung der gewünschten Verwendungsform
- genaue Bezeichnung des Verwendungszweckes
- bei der Verwendung des Wappens auf Produkten, die jeweils zu erwartende Auflagenhöhe
- Vorlage eines Korrekturabzuges bzw. eines Musterexemplars

(2) Die Genehmigungserteilung setzt eine heraldisch einwandfreie Gestaltung des Wappens in der beantragten Ausführung voraus.

(3) Die Genehmigung wird widerruflich erteilt und befristet mit einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Genehmigungsdauer erfordert. Sie kann mit Auflagen versehen werden.

(4) Die Genehmigung ist insbesondere zu widerrufen, wenn

- der Berechtigte von dieser in einer Weise Gebrauch macht, die dem Ansehen der Stadt schaden kann,
- die Art der Verwendung den Anschein eines amtlichen Charakters erzeugt
- die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten wird
- die erteilten Auflagen nicht beachtet oder erfüllt werden
- die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind
- die Verwaltungskosten gemäß § 7 nicht entrichtet werden
- die verwendete Form von der genehmigten Form abweicht.

(5) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens unverzüglich zu unterlassen.

### **§ 6 Unbefugte Verwendung**

(1) Wird das Wappen ohne die notwendige Genehmigung oder in nicht genehmigter Weise verwendet, können zur Abwehr weiteren Missbrauchs die Verpflichtung zur Unterlassung verfügt und ein Bußgeldverfahren gemäß § 10 Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet werden. Dem in Satz 1 genannten Wappen stehen solche gleich, die ihm zum Verwechseln sind.

(2) Die zivilrechtliche Möglichkeit, die Beseitigung oder Unterlassung zu verlangen, bleibt unberührt.

### **§ 7 Gebühr**

(1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine Gebühr von 25,00€ bis 250,00€ erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Antragsteller.

(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Wappen aus ideellen Gründen ohne wirtschaftlichen Vorteil verwendet und für die Stadt ein Interesse an der Verwendung besteht. Ein Interesse der Stadt liegt insbesondere dann vor, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Stadtwappens führt, dem Ansehen der Stadt dient.

### **§ 8 Übergangsregelungen**

Bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilte Genehmigungen gelten bis zum 31. Dezember 2025 fort. Anschließend finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tharandt, den

Silvio Ziesemer

Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tharandt, den

Silvio Ziesemer

Bürgermeister

**Anlage zur Wappensatzung:**

Stadtwappen

